

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	Alarmausfahrt	- Alaramausfahrt der Einsatzfahrzeuge wird gleichzeitig als Zufahrt der herbei eilenden Einsatzkräfte genutzt.	- Befestigung PKW Zufahrt muss getrennt und kreuzungsfrei von der Alaramausfahrt sein.	- Erstellung einer separate Zu- und Abfahrt und Fußwege für PKW, Radfahrer und Fußgänger.	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen"	zu ermitteln	Prüfung 2023, Umsetzung je nach Ergebnis über H-Anmeldung ab 2025	Abt. 25, Hochbau; Abt. 66 im Rahmen Straßengestaltung	
Außenbereich	Befestigung PKW-Stellplätze	- PKW-Stellplätze sind mit Rasengittersteine befestigt.	- Rasengittersteine sind nicht als Befestigung von Stellplätzen geeignet.	- Befestigung trittsicher herstellen.	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV	zu ermitteln	Planung 2024, Umsetzung je nach Ergebnis über H-Anmeldung ab 2025	Abt. 25, Bauunterhaltung	25-Mr, Ergänzung Umsetzung
Außenbereich	Beleuchtung	- PKW-Stellplätze befinden sich Pollerleuchten auf Bauchhöhe, wenn PKW auf den Stellplätzen abgestellt sind, kann keine ausreichende Ausleuchtung gewährleistet werden. - Keine Beleuchtung bei dem Fußweg zwischen Wohnhaus und Feuerwehrhaus. - Falsche Beleuchtung für die Stauraumflächen. - Beleuchtungstärke nicht beachtet.	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Beleuchtung Außenbereiche der Halleneinfahrt 50 lx, - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Beleuchtungsstärken überprüfen und ggf. anpassen. - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen.	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs und der technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen"	zu ermitteln	innerhalb 4. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024	Abt. 25 Bauunterhaltung	
Außenbereich	Grundstückseinfriedung	- PKW-Stellplätze werden von Dritte belegt.	- es muss gewährleistet werden, dass die Zu- und Ausfahrten und die PKW-Stellplätze nicht von "Falschparkern" blockiert werden.	- Errichtung einer Zaun- Toranlage zur Abgrenzung zum öffentlichen verkehrsbereich und der Nachbarbebauung. - Ggf. im Außenbereich der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage erforderlich.	- Abschnitt 4.2 DIN 14092 Teil „Feuerwehrhäuser-Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2024/2025 für die Einfriedung	Abt. 25 für die Einfriedung Hochbau/ Bauunterhaltung	ggf. mit weiteren Aufgabenträgern (Technisches Hilfswerk und Region Hannover - FTZ)
Innenbereich	Alarmeingang	- Tür des Alarmeingang schlägt entgegen die Laufrichtung auf, dadurch entsteht eine Verletzungsgefahr an der Hauptschließkante.		- Tür in Aufschlagrichtung setzen, wenn dies nicht möglich ist, muss die Sicherheit anders gewährleistet werden.		zu ermitteln	Jun 23	Abt. 25 Bauunterhaltung	Wenn Tür nicht Aufschlagsrichtung gesetzt werden kann, Prüfung regelkonformer Alternative über Abt. 32, Ausführung dann Abt. 25
Innenbereich	Umkleideraum Damen	- die Größe ist für die untergebrachte Anzahl an Spinden zu klein. - die Tiefe der Bewegungsfläche ist vor den Spinden zu klein. - Überlagerung der Funktionfläche des Türblattes und die Bewegungsfläche der ersten 2-3 Spindplätze.	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen Wand und gegenüberliegende Spindreihe, je nach Spintbreite 1,50 m	- die ersten 2-3 Spindplätze im Eigangsbereich sind zu entfernen. - ggf anderen Umkleideraum für die Damen schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ -Größe der Umkleideräume: Abschnitt 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Tiefe der Bewegungsfläche: Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 “Sanitärräume“			Abt. 25 (Hochbau)/ Abt. 32/ OFw	Spinde entfernen: Ofw oder Abt. 32. Alternative Option innerhalb des Bestandsgebäudes: Ofw oder Abt. 32 Anderen Umkleideraum für die Damen schaffen: Wäre Anbau. Erstklärung Abt. 32 mit Projektmanagement, anschließende Prüfung durch Abt. 25
Innenbereich	Lüftung Umkleideraum Damen	- der Raum verfügt nur eine Tür - Querlüftung nicht möglich - keine andere Lüftungsmöglichkeit - nur bedingte Ablüftung der Schutzausrüstung gewährleistet - es könnte sich Schimmel- und Stockflecken bilden, welche zu Allergien, Lungeerkrankungen und die Schutzwirkung der Schutzausrüstung beeinträchtigen könnten		- geeignete Maßnahmen durchführen, ggf. Lüftungsggerät anschaffen	- Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 4 DIN 14092 Teil 1„Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln		Abt. 25	Lüftung vorhanden

Innenbereich	Umkleideraum Herren	- Größe der untergebrachten Spinde zu klein - Tiefe der Bewegungsfläche zwischen den Spinden zu klein - Verkehrsweg nicht vorhanden - Der zur Verfügung gestellte Umkleideraum ist zu schmal für die Aufstellung von zwei parallelen Spindreihen	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen gegenüberliegenden Spindreihen, je nach Spintbreite 2,00 bis 2,50 m	- ggf. Sitzmöglichkeiten entfernen, Gefährdungsbeurteilung durchführen - eventuell noch einen weiteren Raum als Umkleideraum umbauen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Größe der Umkleideräume: 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Tiefe der Bewegungsfläche: Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 “Sanitärräume“			Abt. 25/ Abt. 32/ OFw	Spinde entfernen: Ofw oder Abt. 32. Alternative Option innerhalb des Bestandsgebäudes: Ofw oder Abt. 32 Anderen Umkleideraum für die Herren schaffen: Wäre Anbau. Erstklärung Abt. 32 mit Projektmanagement, anschließende Prüfung durch Abt. 25
Innenbreich	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	- im Feuerwehrhaus fehlt eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung		- Anbringung der Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ggf. Gefährdungsbeurteilung erstellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a und 4 Abs. 4 „ArbStättV“ - Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 sind dabei zu berücksichtigen, siehe Anhang 1.3 Abs. 1 „ArbStättV“.	zu ermitteln	2022	Abt. 32	
Innenbereich	Stellplatz Anhänger	- Verkehrswege um die Anhänger sind nicht oder nur eingeschränkt vorhanden - Mindestanforderungen an die Verkehrswege werden nicht erfüllt	- eigener Stellplatz für den Anhänger - Breite der Verkehrsweg um das Fahrzeug ist ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen ein verkehrsweg von mind. 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren- und klappen verbleibt	- Anhänger auf geeignete Stellplätze abstellen oder entfernen - ggf. Verkauf von Anhängern -organisatorische Anpassung	- Mindestanforderungen an Verkehrswegen: § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.	2022	Abt. 32/ OFw	Prüfung der notwendigen Anhänger
Innenbereich	Tordurchfahrt	- Sicherheitsabstand zwischen Fahrzeug und Tordurchfahrt ist nicht erfüllt	- Sicherheitsabstand zwischen Fahrzeug und Turdurchfahrt sollte 0,50 m betragen - Tordurchfahrt sollte mind. 0,20 m höher sein, als die max. Höhe der Fahrzeuge	- Tordurchfahrten mit schwarz-gelben oder rot-weißen Klebeband versehen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Feuerwehren“ - Punkt 5.2 Abs. 1 Arbeitsstätten-Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“	200,00 €	2022	Abt. 32	Erledigung durch die hauptamtlichen Gerätewarte
Innenbereich/Außenbereich	Tankstelle	- Anfahrerschutz fehlt - Überdachung über die Abfüllfläche fehlt (dies ist nur erlaubt, wenn die Abfüllfläche an einen Abscheider angeschlossen ist)	- es dürfen keine wassergefährdende Stoffe austreten - Undichtheiten, aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffe in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind - Anforderungen gelten auch bei Spritz- und Tropfverluste und Betriebsstörungen - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkennen und zurückhalten sowie ordnungsgemäß entsorgen - Anlagen müssen dicht, standtsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen thermischen und chemischen Einflüssen widerstandsfähig sein	- Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde - die Forderungen sind der Feuerwehr-Unfallkasse mitzuteilen und umzusetzen	- ggf. veröffentlichte Leitfäden oder Merkblätter zum Bau und Betrieb Eigenverbrauchtankstellen mit geringem verbruach von der unteren Wasserschutzbehörde - § 62 Wasserhaushaltsgesetz - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - § 17 AwSV - Technische Regel für wassergefährdenden Stoffe 781 (TRwS)	zu ermitteln	2022	Abt. 32/ OFw	bereits erledigt. Tankstelle kann in der Form beibehalten werden.

Innenbereich	Kopierer im Flur	- Kopierer stellt eine Brandlast dar	- Verkehrswege, Fluchtwege etc. müssen freigehalten werden	- Kontaktaufnahme mit der Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzprüfer der Region Hannover - der Lösungsansatz ist der Feuerwehr-Unfallkasse mitzuteilen und umzusetzen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. den Regelungen der Ziffer 1.8 und 2.3 des Anhangs der „ArbStättV“		2022	Abt. 32/ OFw	
Innenbereich	Serverraum	- Lagerung von Kartons und Akten, welche eine Brandlast darstellt	- Verkehrswege, Fluchtwege etc. müssen freigehalten werden	- Kontaktaufnahme mit der Bauaufsichtsbehörde und Brnadschutzprüfer der Region Hannover - der Lösungsansatz ist der Feuerwehr-Unfallkasse mitzuteilen und umzusetzen - ggf. andere Lagerungsmöglichkeiten schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. den Regelungen der Ziffer 1.8 und 2.3 des Anhangs der „ArbStättV“		2022	Abt. 32/ OFw	
Innenbereich	Gebotszeichen an den Maschinen (Werkraum)	- an den Arbeitsplätzen bei den Maschienen fehlen Gebotszeichen		- entsprechende Kennzeichnung anbringen	- Anhang 1.3 der ArbStättV - Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/ oder Gesundheitsschutzkenn-zeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richt-linie 89 9/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 23)	zu ermitteln	2022	Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Container-Lager	- Lüftungsmöglichkeit nicht vorhanden - Container werden nicht beheizt - Außen-und Innenbeleuchtung fehlt - Zum Zugang der Container befindet sich Rasen	- Verkehrswegen (auch im Außenbereich) müssen leicht und sicher begangen oder befahren werden können - Grünflächen und unbefestigter Schotter sind ungeeignet - Beleuchtungsstärke in Lagerräumen beträgt mind. 100 lx - Beleuchtungsstärke im Außenbereich der Container mind. 50 lx - Geräte- und Lagerräume sollen mind. 7 Grad beheizbar sein	- Die Zuwegung ist trittsicher zu gestalten - Beuleuchtungseinrichtung installieren - Möglichkeit der Belüftung herstellen - Möglichkeit der Beheizung schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3a Abs. 1 „Arbeitsstät-tenverordnung“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 Abs. 5 des Anhangs der ArbStättV	zu ermitteln	Prüfung der notwendigen Beleuchtung 2022 (siehe Federführung)	Vorabklärung über Abt. 32 (siehe Bemerkung) Bei Bedarf dann Abt. 25	Strom/ Beleuchtung in einem Container vorhanden; Kaltlager, z.B. für Grills
Innenbereich	Lagermöglichkeiten	- zu wenig Lagermöglichkeiten - Geräte, Materialien und Ausrüstungsgegenstände enge den Verkehrsweg ein	- Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizugehalten	- Schaffung von Lagermöglichkeiten - Verkauf oder Entsorgung von Gegenständen die nicht mehr benötigt werden - Verkehrswege von Geräten, Materialien und Ausrüstungsgestände befreien	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - DIN 14092 Teil 1 Abschnitt 5 Tabelle 1	./.		Abt. 32/ OFw	

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	Podest Eingangsbereich	- das Podest am Eingang ist etwas erhöht und stellt eine Stolperstelle dar		- Beseitigung der Stolperstelle	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV			Abt. 25, ggf. Bauhof	
Außenbereich	Beleuchtung der Stauraumfläche	- Beleuchtung des Stauraumes vor der Fahrzeughalle befindet sich mittig über der Toranlage - beim Abstellen der Fahrzeuge kann es zur Schlagschattenbildung kommen	- Bleuchtungsstärke für die Außenbereiche der Halleneinfahrten mind. 50 lx	- Beleuchtung so anbringen, dass keine Schlagschatten entstehen - Beleuchtungsanlage überprüfen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Abschnitt 3.4 Abs. 2 des Anhangs der ArbStättV - Beleuchtungsstärke: Abschnitt 7.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	Prüfen der Beleuchtung 2022, Umsetzung eher 2023	Abt. 25	
Außenbereich	Beleuchtung PKW-Stellplätze	- Außenbereich ist nicht beleuchtet	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- PKW- Stellplatz entsprechen beleuchten	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022 / 2023	Abt. 25	
Innenbereich	Stellplätze	-Schutzausrüstung hängt in der Fahrzeughalle - Lagerung von Festzeltganituren zwischen den Fahrzeugen - Verkehrswege und Sicherheitsabstände werden eingeschränkt - Verletzungsgefahr für Feuerwehrangehörige, die sich neben dem Fahrzeug umkleiden	- Vermeidung von Gefährdungen unter Einsatzbedingung bei den Feuerwehrangehörigen - Sichere Unterbringung von Feuerwehreinrichtung und Schutzausrüstung	- Schutzausrüstung aus der Fahrzeughalle entfernen und an geeigneter Stelle platzieren - Umkleidekabinen schaffen	- 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“.		2023/2024	Abt. 32/ Ofw; ggf. Abt. 25	
Innenbereich	Treppengeländer	- Treppengeländer bemisst eine Höhe von 90 cm	-Geländer müssen mind. 1 m hoch sein - Horizontalkraft von mind. 500 N/m - Ist mit einer Häufigen Anwesenheit von Kindern (Kinder-und Jugendfeuerwerhr) zu rechnen, dürfen die Öffnungen nicht breiter als 12 cm sein.	- Anpassung des Treppengeländers	-§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV, Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Punkt 4.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A 1.8).	zu ermitteln	2023/2024	Abt. 25	
Innenbereich	Verglasung Treppenhaus	- keine zweifelsfreie Feststellung, ob es sich um eine Sicherheitsverglasung handelt		- Die Bruchsicherheit ist zu überprüfen und ggf. herzustellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.7 Nr. 4 des Anhangs zur ArbStättV	zu ermitteln	Jun 23	Abt. 25	
Innenbereich	Zugang durch Toreinfahrt	-Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt auch bei Alarm durch die Tordurchfahrt	- Alarmausfahrt und Zugang müssen getrennt sein	- Schaffung einer weiteren Zugangsmöglichkeit, die so angelegt ist, dass die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen - Bis dahin sind organisatorischen Maßnahmen zu treffen - Besetzen oder Absitzen der Fahrzeuge darf nur außerhalb des Feuerwehrhauses erfolgen bzw. wenn sichergestellt ist, dass die Personen die Tordurchfahrt nicht passieren - Eingestellte Fahrzeuge dürfen im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen befinden - DA erstellen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“	zu ermitteln	2023/2024	32 / OFw	über Dienstanweisung zu regeln; bereits im Entwurf vorhanden

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- zurzeit 6 verfügbare PKW-Stellplätze	- Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mind. gleich der Anzahl an Sitzplätzen der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein - mind. 12 PKW-Stellplätze	-Rücksprache mit der Feuerwehr, um die erforderliche Anzahl zu ermitteln - erforderliche Anzahl der Stellplätze müssen hergestellt werden - ggf. Stellplätze im nahen Straßenbereich zur jeder Tag- und Nachtzeit für Feuerwehrangehörige freigehalten - bei der Erstellung der Stellplatz ist auf Verkehrswege und zusätzliche Gefahren zu achten - Gefährdungsbeurteilung erstellen; ggf. durch Umstrukturierungen (Verzicht auf Fahrzeugen) Parkplätze schaffen (z.B. vor Hallentor)	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022+ Je nach Prüfergebnis Anmeldung über nächsten Haushalt frühestens 2025	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Wenn hier 6 zusätzl. Parkpl. gefordert werden, dann muss zunächst baurechtl. die Möglichkeit geprüft werden.
Außenbereich	Kreuzungspunkt Eingangsbereich	- Vor dem Gebäude besteht eine Kreuzungsmöglichkeit zwischen ankommende PKWs und den herbei eilenden Einsatzkräften	- Lauf und Fahrwege sind getrennt und kreuzungsfrei auszuführen	- sichere Zuwegung erstellen bzw. zu gewährleisten - bauliche Trennung nicht möglich, so ist die Trennung durch unterschiedliche Farbgebung oder Markierung herzustellen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Grundsätze der Prävention“	zu ermitteln	Sep 24	Abt. 25 / Abt. 32 / OFw	ggf. über Dienstanweisung regeln
Außenbereich	Beleuchtung	- Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Toren befinden sich mittig über den Toren - bei Arbeiten am Fahrzeug kann es zur Schlagschattenbildung oder Blendung kommen - Fehlende Beleuchtung bei der Zuwegung vom PKW-Stellplatz "Tiefenauer Weg" - Fehlende Beleuchtung am PKW-Stellplatz " Tiefenauer Weg"	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege: 10 lx - Beleuchtungsstärke Außenbereich der Halleneinfahrt : 50 lx - Beleuchtungsstärke Alarmpplätze: 50 lx	- Beleuchtungsstärken überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - fehlende Beleuchtung anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - der technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022 / 2023	Abt. 25	
Außenbereich	Trittsicherheit	- keine Wegbefestigung der zuwegung zum Einspeisepunkt Notstrom - Zuwegung vom PKW-Stellplatz "Tiefenauer Weg" zum Eingang durch Grünbewuchs eingeeengt und Wegbefestigung ungeeignet - PKW-Stellplätze am „Tiefenauer Weg“ sind mit Rasengittersteinen befestigt	- Rasengittersteine, Schotterrasen oder grober Schotter sind nicht als Befestigung von Stellplätzen geeignet - Verkehrswege sind trittsicher und frei von Stolperstellen zu gestalten	- Zuwegungen und PKW-Stellplätze trittsicher gestalten - Zuwegungen freischneiden	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV	zu ermitteln	2022+	Abt. 25 / Abt. 32/ OFw/ Abt. 66 bzw. Gärtnerbauhof	Freischneiden über Gärtnerbauhof erfolgt.
Innenbereich	Umkleideraum Damen	- die Größe ist für die untergebrachte Anzahl an Spinden zu klein - die Tiefe der Bewegungsfläche ist vor den Spinden zu klein - Überlagerung der Funktionsfläche des Türblattes und die Bewegungsfläche der ersten 2-3 Spindplätze	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen Wand und gegenüberliegenden Spindreihe, je nach Spintbreite 1,50 m	- die ersten 2-3 Spindplätze im Eigangsbereich sind zu entfernen - ggf. alternativen Umkleideraum schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ -Größe der Umkleideräume: Abschnitt 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Tiefe der Bewegungsfläche: Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 “Sanitärräume“	?		Abt. 25/ Abt. 32/ Ofw	Spinde entfernen: Ofw oder Abt. 32. Alternative Option innerhalb des Bestandsgebäudes: Ofw oder Abt. 32 anderen Umkleideraum für die Damen schaffen: Wäre An-/Umbau.

Innenbereich	Umkleideraum Herren	- Größe der untergebrachten Spinde zu klein - Tiefe der Bewegungsfläche zwischen den Spinden zu klein - Verkehrsweg nicht vorhanden - Der zur Verfügung gestellte Umkleideraum ist zu schmal für die Aufstellung der mittig im Raum positionierten Spindreihe	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen gegenüberliegenden Spindreihen, je nach Spintbreite 2,00 bis 2,50 m	- mittlere Spintreihe entfernen - ggf. noch einen Umkleideraum schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ -Größe der Umkleideräume: Abschnitt 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Tiefe der Bewegungsfläche: Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 “Sanitärräume“	?		Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Spinde entfernen: Ofw oder Abt. 32. Alternative Option innerhalb des Bestandsgebäudes: Ofw oder Abt. 32 Anderen Umkleideraum für die Herren schaffen: Wäre An-/Umbau.
Innenbereich	Vitrinen im Schulungsraum	-Vitrinen bestehen nicht aus bruchsicurem Werkstoff	- lichdurchlässige Wände müssen sie aus Sicherheitsglas bestehen	- Bruchsicherheit der Vitrinen herstellen - ggf mit Splitterschutzfolie	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.7 Nr. 4 des Anhanges zur ArbStättV	zu ermitteln		Abt. 32	
Innenbereich	Stellplatz TSF und MTW	- Verkehrswege neben den TLF und MTW durch Festzeltganitur und Schlauchregel eingeschränkt - Verkehrsweg zwischen TSF und und LF 16 durch Aufsitzrasenmäher eingeschränkt	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- Entfernung der Festzeltganitur, des Schlauregales und des Aufsitzrasenmähers	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.	2022+	Abt. 32 / OFw	Ofw ist bereits tätig geworden (z.B. Reduzierung Schlauchmaterial)
Innenbereich	Stellplatz LF 16	- Mindestanforderung an die Verkehrswege um das Fahreug nicht erfüllt	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- organisatorische Anpassung - Erlassen einer Anweisung, dass das Fahrzeug nur von der linken Seite besetzt werden darf, das Fahrzeug nur bewegt wird, wenn im Stellplatzbereich sich keine Personen aufhalten	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.	2022	Abt. 32 / OFw	Dienstanweisung liegt als Entwurf vor
Innenbereich	Tordurchfahrt	- nicht erkennbar, wann die volle Öffnungshöhe beim Öffnen der Tore erreicht ist		- Einbau einer Signalanlage, die eindeutig zeigt, wann die volle Öffnungshöhe erreicht ist	- 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	
Innenbereich	Entwässerung des Stellplatzfußbodens im Neubau	- Trittsicherheit bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich nicht gewährleistet	- die Bodenfläche muss ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben	- nachträglicher Einbau von Gefälle und Entwässerung - wenn dies nur mit erheblichen Kosten bzw. unwirtschaftlicher Aufwand umsetzbar ist, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. - Im Winter ist das Abtauen vom Schnee etc. an Fahrzeugen zu berücksichtigen - organisatorische Anpassungen sind zu favorisieren (z.B. durch Abzieher)	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV sowie Abschnitt 6.3 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - DIN 1986-100 - § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	zu ermitteln	2022+	Abt. 25 / Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Stiefelwaschanlage	- Stiefelwaschanlage ergonomisch zu hoch - Spritzwasser gelangt in den Verkehrsweg		- Stiefelwaschanlage ergonomisch gestalten - Gewährleistung der Trittsicherheit und rutschsicheren Verkehrsweg Stufe oder Podest ansetzen/ mit Abzieher Wasser entfernen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 5 ArbSchG - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV	zu ermitteln	2023	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	

Innenbereich	Stellplatz MTW/ alte Fahrzeughalle	- Stellplatz is zu klein - Brandschutz nicht gegeben	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- Aufgabe des Fahrzeuges, dafür Lagerflächen für Getränkekisten, Schläuche und Rasenmäher schaffen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen - § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ - Punkt 5.2 Abs. 1 Arbeitsstätten-Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“	./.	2022+	Abt. 32 / Ofw	
Innenbereich	Entwässerung des Stellplatzfußbodens, alte Fahrzeughalle	- Trittsicherheit bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich nicht gewährleistet	- die Bodenfläche muss ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben	- nachträglicher Einbau von Gefälle und Entwässerung und - wenn dies nur mit erheblichen Kosten bzw. unwirtschaftlicher Aufwand umsetzbar ist, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der fahrzeuge aufgenommen werden. - Im Winter ist das Abtauen vom Schnee etc. an Fahrzeugen zu berücksichtigen - organisatorische Anpassungen (z.B. Abzieher)	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV sowie Abschnitt 6.3 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - DIN 1986-100 - § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	./.	2022	Abt. 32 / OFw	ggf. über Dienstanweisung regeln

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- keine PKW- Stellplätze vorhanden - PKWs parken auf einer Grünfläche in der Nähe des Feuerwehrhauses	- Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mind. gleich der Anzahl an Sitzplätzen der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein - mind. 12 PKW-Stellplätze	-Rücksprache mit der Feuerwehr, um die erforderliche Anzahl zu ermitteln - erforderliche Anzahl der Stellplätze müssen hergestellt werden - ggf. Stellplätze im nahen Straßenbereich zur jeder Tag- und Nachtzeit für Feuerwehrangehörige freigehalten - bei der Erstellung der Stellplatz ist auf Verkehrswege und zusätzliche Gefahren zu achten	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	ab 2023 Je nach Prüfergebnis Anmeldung über nächsten Haushalt frühestens 2025	Abt. 25/ Abt. 32 / Abt. 66/ OFw	Wenn hier 6 zusätzl. Parkpl. gefordert werden, dann muss zunächst baurechtl. die Möglichkeit geprüft werden.
Außenbereich	Beleuchtung PKW-Stellplätze	- der Außenbereich bzw. PKW-Stellplätze des Feuerwehrhauses sind nicht beleuchtet	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Beleuchtung Außenbereiche der Halleneinfahrt 50 lx, - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Beleuchtung anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ - § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Außenbereich	Kreuzungspunkte	-Im Bereich der Alarmausfahrt des TSF besteht eine Kreuzungsmöglichkeit zwischen ankommende PKWs und den herbei eilenden Einsatzkräften - Beim Besetzen des MTWs muss vor dem Hallentor entlang gelaufen werden	- Alarmausfahrt ist getrennt und kreuzungsfrei von Zufahren und Zuwegungen auszuführen	- Erstellung einer separaten Zu- und Abfahrt und für PKW, Radfahrer und Fußgänger	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln		Abt. 32 /OFw	
Außenbereich	Beleuchtung Stauraumfläche	- Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Toren befinden sich mittig über den Toren - beim Abtellen der Fahrzeuge kann es zur Schlagschattenbildung kommen	- Beleuchtungsstärke mind. 50 lx	- Beleuchtungsstärken überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - fehlende Beleuchtung anbringen	- Beleuchtungsstärken überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - fehlende Beleuchtung anbringen	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Außenbereich	Kreuzungspunkt Toreinfahrt	- Entlanglaufen vor dem Hallentor bei der MTW Besetzung	- Keine Kreuzung von Verkehrswegen zwischen Feuerwehrangehörigen und Einsatzfahrzeugen	- Herstellung von sicheren Zugangsmöglichkeiten - bis zu Herstellung: organisatorische Maßnahmen treffen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“	./.		Abt. 32 / OFw	DA ist im Entwurf vorhanden

Außenbereich	Beleuchtung Alarameingang	- Beleuchtung im Alarameingang nicht ausreichend	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwegen: 10 lx	- Beleuchtung überprüfen und anpassen	- § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs und der technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Innenbereich	Umkleideraum Herren	- Durch die Sitzbank wird die Bewegungsfläche und Verkehrswege eingeschränkt	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen zwei gegenüberliegende Spindreihe, je nach Spintbreite 2,00 m- 2,50 m betragen	- Entfernung der Sitzgelegenheit	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“	./.		Abt. 32 /OFw	
Innenbereich	Tordurchfahrt	- keine Signalanlage (volle Tordurchfahrtshöhe) bei der Toranlage des Stellplatzes im Hallenneubau	- Beim Einbau von Feuerwehrtoren, sie nicht im Sichtfeld des Fahrers sind, muss eine Signalanlage anzeigen, wann die Tordurchfahrtshöhe erreicht ist	- Nachbesserung der Anlage	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 32/25	Federführung 32, muss Anforderungsprofil liefern
Innenbereich	Abgasabsauganlage	- Abgasabsaugschlauch umschließt nicht vollständig das Auspuffrohr - Abgase sammeln sich im Eingang und ziehen in das Feuerwehrhaus	- Abgasabsaugschlauch muss das Auspuffrohr vollständig erfassen und die Abgase ins Freie ableiten	- Abgasabsauganschluss anpassen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prä-vention“ und § 9 GefStoffV in Verbindung mit Abschnitt 4.2.6 Nr. 1 3 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ -§ 10 GefStoffV	zu ermitteln	2024	Abt. 25	Federführung 32, wenn neuer Saugstutzen, dann Anforderung von 32 erstellen (Fahrzeugseite und Typ)

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- PKW-Stellplätze sind mit Rasengittersteine befestigt	- Rasengittersteine sind nicht als Befestigung von Stellplätzen geeignet - Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mind. gleich der Anzahl an Sitzplätzen der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein - mind. 12 PKW-Stellplätze	- PKW Stellplätze trittsicher herstellen	- 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV - § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	Planung 2024, Umsetzung je nach Ergebnis über H-Anmeldung ab 2025	Abt. 25	Ergänzung Umsetzung nur sinnvoll, wenn kein Neubau
Außenbereich	Beleuchtung der Stauraumfläche	- Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Toren befinden sich mittig über den Toren - beim Abtellen der Fahrzeuge kann es zur Schlagschattenbildung kommen	- Beleuchtungsstärke mind. 50 lx	- Beleuchtungsanlage überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - fehlende Beleuchtung anbringen	- Beleuchtungsstärken überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - fehlende Beleuchtung anbringen	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Außenbereich	Beleuchtung PKW-Stellplätze	- Außenbereich des Feuerwehrhauses ist nicht beleuchtet	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Beleuchtung Außenbereiche der Halleneinfahrt 50 lx, - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Beleuchtung anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ - § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Innenbereich	Stellplatz TSF-W	- Stellplatz wird durch Geräte und Materialien eingeengt - Verkehrswege nicht freigehalten		- Geräte und Materialien entfernen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vor-schrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Stellplatz MTW	- Sicherheitsabstand ander rechten Seiten nicht eingehalten - Verkehrswege um die Fahrzeuge nicht eingehalten - Brandschutz nicht gegeben	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- bauliche Maßnahmen - bis dahin, organisatorische Maßnahmen: das Besetzen und Absetzes des Fahrzeuges darf nur außerhalb des Feuerwehrhauses erfolgen - Fahrzeug darf im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn keine Personen sich dort aufhalten - Erlassung einer entsprechenden Anweisung - Eingeengte Verkehrswege sind mit schwarz-gelben oder rot-weißen Warnstrichen zu versehen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuer-wehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ - Punkt 5.2 Abs. 1 Arbeitsstätten-Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichn-ung am Arbeitsplatz“	zu ermitteln		Abt. 25 / 32 / OFw	DA ist im Entwurf vorhanden

Innenbereich	Umkleideraum	- Umkleideraum für untergebrachte Anzahl an Nutzern zu eng - Verkehrswege eingeengt - Umkleideraum wird von Männer und Frauen genutzt - nicht genug Stauraum für Schutzkleidung, sodass diese teilweise mit nach Hause genommen wird	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - Umkleide-, Wasch und Toilettenräume sind geschlechtergetrennt einzurichten - Schutzkleidung darf nicht mit nach Hause genommen werden	- geschlechtergetrennte Umkleideräume in ausreichender Größe herstellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - § 6 Abs. 2 ArbSchG	zu ermitteln		Abt. 25 / 32 / OFw	Kann baulich nur über Neubau geregelt werden.
Innenbereich	Duschen	- keine Duschen vorhanden - Im Sanitärraum werden verschiedene Gegenstände gelagert, welche die Bewegungsfläche einengt	- Umkleide-, Wasch und Toilettenräume sind geschlechter getrennt einzurichten - Weibliche Einsatzkräfte: mind. ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche - Männliche Einsatzkräfte sind mind. ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorzusehen. -Zusätzliche Anlagen sind nach örtlichen Gegebenheiten vorzusehen.	- Entsprechende sanitäre Einrichtung in ausreichender Anzahl herstellen - Entfernung der Lagergegenstände aus dem Sanitärraum	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prä-vention“ in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ArbStättV - Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln		Abt. 32 / 25	Ergänzung Federführung 32, Nachrüstung nicht sinnvoll, wenn Neubau

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- im Bereich des Stauraumes sind erhebliche Verdrückungen im Pflasterbelag - Unebenheiten		- Trittsicherheit herstellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV	zu ermitteln		Abt. 25 Abt. 66	Teilstück (öffentlicher Bereich) Abt. 66
Außenbereich	Kreuzungspunkte	- Im Bereich der Alaramausfahrt (linke Tordurchfahrt) besteht eine Kreuzungsmöglichkeit mit herbei eilenden Einsatzkräften	- Alaramausfahrt ist getrennt von Zuwegen und Zufahrten zu halten	- organisatorische Maßnahmen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.		Abt. 32 / OFw	DA im Entwurf vorhanden
Außenbereich	Beleuchtung PKW-Stellplätze	- der Außenbereich bzw. PKW-Stellplätze des Feuerwehrhauses sind nicht Beleuchtet	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Beleuchtung Außenbereiche der Halleneinfahrt 50 lx, - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Beleuchtung anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ - § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ - Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	Alle Maßnahmenumsetzungen von 25 sind nur sinnvoll, wenn kein Neubau vorgesehen ist, siehe auch Ehlershausen
Innenbereich	Umkleideraum Herren	- Umkleideraum für untergebrachte Anzahl an Nutzern zu eng - Verkehrswege eingeengt - Umkleide dient als Besprechungs- und Aufenthaltsraum - nicht genug Stauraum für Schutzkleidung, sodass diese teilweise mit nach Hause genommen wird	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - Schutzausrüstung darf nicht mit nach Hause genommen werden	- Stühle und Tische sind zu entfernen - Besprechungs-und Aufenthaltsraum an geeigneter Stelle herrichten	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prä-vention“ in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ArbStättV - Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Lüftung Umkleideraum Damen	- der Raum verfügt nur eine Tür - Querlüftung nicht möglich - keine andere Lüftungsmöglichkeit - nur bedingte Ablüftung der Schutzausrüstung gewährleistet - es könnte sich Schimmel- und Stockflecken bilden, welche zu Allergien, Lungeerkrankungen und die Schutzwirkung der Schutzausrüstung beeinträchtigen könnten		- es sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um eine funktionierende Trocknung zu gewährleisten	- Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 4 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln		Abt. 25 Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Leiteraufstieg und Zwischenboden über Sanitärraum Damen	-Nachweis für die zulässige Belastbarkeit fehlt - Sicherung der Leiter fehlt - Überstieg nicht gefahrlos möglich - Absturzsicherung fehlt	- Leitern müssen standsicher, sicher begehbar sein und gegen Umstürzen gesichert sein - Zwischenbiden muss mit einer Absturzsicherung für Gegenstände und Personen versehen sein - Geeignete Absturzsicherungen: Geländer,die mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Höhe des Geländers muss lotrecht über der Vorderkante mind. 1m betragen. Angegebene Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mind. 500 N/m aufnehmen.	- Zulässige Belastbarkeit ermitteln und erkennbar am Zugang anbringen - Anlegeleiter ist z.B. durch Aufsetz-, Einhak- oder Einhängevorrichtung zu sichern - Gefahrenlosen Überstieg herrichten - Absturzsicherung herstellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs.1 ArbStättV Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV - §§ 4-6 BetrSichV in Verbindung mit Abschnitt 3.3 des Anhangs 1 der BetrSichV - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	

Innenbereich	Zwischenboden Jugendfeuerwehrraum	-Nachweis für die zulässige Belastbarkeit fehlt - Sicherung der Leiter fehlt - Überstieg nicht gefahrlos möglich - Absturzsicherung fehlt	- Leitern müssen standsicher, sicher begehbar sein und gegen Umstürzen gesichert sein - Zwischenbiden muss mit einer Absturzsicherung für Gegenstände und Personen versehen sein - Geeignete Absturzsicherungen: Geländer, die mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Höhe des Geländers muss lotrecht über der Vorderkante mind. 1m betragen. Angegebene Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mind. 500 N/m aufnehmen.	- Zulässige Belastbarkeit ermitteln und erkennbar am Zugang anbringen - Anlegeleiter ist z.B. durch Aufsetz-, Einhak- oder Einhängevorrichtung zu sichern - Gefahrenden Überstieg herrichten - Absturzsicherung herstellen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs.1 ArbStättV Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV - §§ 4-6 BetrSichV in Verbindung mit Abschnitt 3.3 des Anhangs 1 der BetrSichV - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit der DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Hebevorrichtung Jugendfeuerwehrraum	- Mittel Hebevorrichtung werden Lasten aus dem Medizinbereich bewegt	- Gefährdungsbeurteilung sollte beinhalten: die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung	- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung - erforderliche Schutzmaßnahmen durchführen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3 BetrSichV - § 5 Abs. 1 BetrSichV	./.		Abt. 32	
Innenbereich	Größe Jugendfeuerwehrraum	- Jugendfeuerwehrraum wird als Lager benutzt - Bewegungsflächen, Funktionsflächen und Verkehrswege eingeengt sichere Lagerung wird nicht gewährleistet		- Geräte und Materialien entfernen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV	./.		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Stellplätze MTW, LF 8 und TLF 20/30	- Stellplatz zu schmal - Verkehrswege eingeschränkt	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- bauliche Maßnahmen - bis dahin, organisatorische Maßnahmen: das Besetzen und Absetzes des Fahrzeuges darf nur außerhalb des Feuerwehrhauses erfolgen - Fahrzeug darf im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn keine Personen sich dort aufhalten - Erlassung einer entsprechenden Anweisung - Eingeengte Verkehrswege sind mit schwarz-gelben oder rot-weißen Warnstrichen zu versehen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ - Punkt 5.2 Abs. 1 Arbeitsstätten-Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“	zu ermitteln	2023	Abt. 25 / Abt. 32/ OFw	DA im Entwurf vorhanden Nur über Baumaßnahme "Neubau" zu regeln. Abt. 32 mit Projektmanagement. Danach Abt. 25. Keine Zeitangabe möglich. Zwischenlösungen (z. B. Warnstriche) werden vorab terminiert (2023)
Innenbereich	Entwässerungsrinne Fahrzeughalle	- Entwässerungsrinne beschädigt		- Entwässerungsrinne in Stand setzen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV	zu ermitteln	2023	Abt. 25	
Innenbereich	Verkehrsweg vor den Feuerwehrfahrzeugen	- Verkehrsweg verläuft vor den Fahrzeugen	- Verkehrswege von Feuerwehrangehö	- Schaffen eines sicheren Verkehrsweges - Organisatorische Maßnahmen treffen - Anweisung erlassen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“	./.		Abr. 32 / OFw	DA im Entwurf vorhanden
Innenbereich	Prüfung Tore	- Bestehen Zweifel an einem betriebssicheren Zustand	- mind. 1x im Jahr eine Sicht- und Funktionsprüfung durch eine befähigte Person des Betreibers durchzuführen - Von der Prüfung ist ein Nachweis zu führen	- Überprüfung des Tores durch einen Sachkundigen (z.B. Hersteller)	- § 14 Abs. 2 BetrSichV - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs.1 ArbStättV ist Abschnitt 1.7 des Anhangs der „ArbStättV“ - Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR A 1.7)	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	

Innenbereich	Lagermöglichkeiten	- zu wenig Lagermöglichkeiten vorhanden - Verkehrswege werden eingeengt		-Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge freihalten - Organisatorische Maßnahmen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - DIN 14092 Teil 1 Abschnitt 5 Tabelle 1 - § 4 Abs. 4 ArbStättV	/.		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Treppengeländer	- Treppengeländer bemisst eine Höhe von 90 cm	-Geländer müssen mind. 1 m hoch sein (bei möglicher Absturzhöhe von 12m 1,10 m hoch) - Horizoltalkraft von mind. 500 N/m - Ist mit einer Häufigen Anwesenndheit von Kindern (Kinder- und Jugendfeuerwerhr) zu rechnen, dürfen die Öffnungen nicht breiter als 12 cm sein. Hat die Treppe mehr als 4 Stufen? Wenn ja, dann sind besondere Anforderungen zu beachten	- Anpassung des Treppengeländers	-§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV, Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhanges zur ArbStättV und Punkt 4.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A 1.8).	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	Aktuell steht kein Metallbauer zur Verfügung, erneute Ausschreibung wird gerade angeschoben. Daher nicht exakt zu terminieren

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- keine eigenen Stellplätze vorhanden - geparkt wird auf dem "Lindenbrink-Platz"	- Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mind. gleich der Anzahl an Sitzplätzen der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein - mind. 12 PKW-Stellplätze	- Rücksprache mit der Feuerwehr, um die erforderliche Anzahl zu ermitteln - erforderliche Anzahl der Stellplätze müssen hergestellt werden - ggf. Stellplätze im nahen Straßenbereich zur jeder Tag- und Nachtzeit für Feuerwehrangehörige freihalten - bei der Erstellung der Stellplätz ist auf Verkehrswege und zusätzliche Gefahren zu achten	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2022	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Baulast wird aktuell auf dem Lindenbrink-Platz eingetragen (12 Stellplätze), Ausgleichsfläche wird auf dem Grundstück Kühl- und Spritzenhaus hergestellt. Abgesetzte Pflasterung "Am Lindenbrink" vorhanden Weitere Parkflächen aufgrund von Flächenmangel derzeit nicht realisierbar
Außenbereich	Kreuzungspunkte	- wenn der "Lindenbring-Platz" als PKW-Stellplatz genutzt wird, ergeben sich Kreuzungspunkte - nicht ausschließbar, dass das Feuerwehrhaus bei Alarm durch die Tordurchfahrten betreten wird - Kollisionsgefahr	- Alaramausfahrt ist getrennt von Zuwegen und Zufahrten zu halten	- Dienstanweisung erlassen - organisatorische Maßnahmen	- 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.		Abt. 32	DA im Entwurf vorhanden
Außenbereich	Beleuchtung der PKW-Stellplätze	- keine Beleuchtung im Außenbereich	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Soll der "Lindenbrink-Platz" als PKW-Stellplatz genutzt werden, ist er zu beleuchten	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - der technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ -Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023	Abt. 25 / 66	Beleuchtung am Lindenbrink soll verbessert werden.
Außenbereich	Beleuchtung Stauraumfläche	- keine ausreichende Beleuchtung vor der Fahrzeughalle	- Beleuchtungsstärke mind. 50 lx	- Beleuchtungsanlage überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung im Außenbereich an der Halleneinfahrt so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten nicht mittig über den Tor anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 3a Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit Abschnitt 3.4 Abs. 2 des Anhangs der ArbStättV	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	
Innenbereich	Stellplätze	- Schutzausrüstung hängt in der Fahrzeughalle - Verkehrswege und Sicherheitsabstände nicht gewahrt	- ein eigener Umkleideraum	- Schutzausrüstung aus der Fahrzeughalle entfernen - Umkleideraum schaffen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Anhang 1 Abschnitt 6 Nr. 6 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	

Innenbereich	Schulungsraum	- kein zweiter Rettungsweg - Fenster nicht als Rettungsweg geeignet	- erste Rettungsweg muss , wenn die Nutzungseinheit nicht zu ebener Erde liegt, über eine Treppe verfügen - zweiter Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbare Stelle oder Treppe - Der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräte erreichbare Stelle, darf nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr diese verfügt - Fenster als Rettungsweg müssen mind. 0,90 m breit und 1,20m hoch sein - Höhe der Brüstung nicht mehr als 1,20 m - - Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten: Unterkante oder davor liegender Austritt von der Traufkante nur so weit entfernt sein, dass Personen sich bemerkbar machen und gerettet werden können	- Kontaktaufnahme mit der Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzprüfer des Landkreises aufnehmen - Besprochenes Lösungskonzept der FUK mitteilen und umsetzen	- § 13 Abs. 1 „Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung“ (DVO-NBauO) - § 20 Abs. 2 DVO-NBauO	zu ermitteln	2024-2025, Kapazität frühestens 2024 mit der Planung, H-Mittelanmeldung für 2025 o. 2026	Abt. 25	
--------------	---------------	---	---	--	---	--------------	---	---------	--

Bereich	Maßnahme	Kurzbeschreibung/ IST Zustand	SOLL Zustand	zu ergreifende Maßnahmen/Vorschläge	Rechtsgrundlage	Kosten	Umsetzungszeitraum	Federführung	Bemerkung
Außenbereich	PKW-Stellplätze	- keine eigenen Stellplätze	- Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mind. gleich der Anzahl an Sitzplätzen der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein - mind. 12 PKW-Stellplätze	-Rücksprache mit der Feuerwehr, um die erforderliche Anzahl zu ermitteln - erforderliche Anzahl der Stellplätze müssen hergestellt werden - ggf. Stellplätze im nahen Straßenbereich zur jeder Tag- und Nachtzeit für Feuerwehrangehörige freihalten - bei der Erstellung der Stellplatz ist auf Verkehrswege und zusätzliche Gefahren zu achten	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Alle Maßnahmenumsetzungen von 25 sind nur sinnvoll, wenn kein Neubau vorgesehen ist.
Außenbereich	Kreuzungspunkte	- Kreuzungsmöglichkeit zwischen den herbei eilenden Einsatzkräften und dem öffentlichen Verkehr - Feuerwehrhaus wird durch die Tordurchfahrt betreten	- Lauf und Fahrwege sind getrennt und kreuzungsfrei auszuführen	- Dienstanweisung erlassen - organisatorische Maßnahmen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	./.		Abt. 32 / OFw	DA im Entwurf vorhanden
Außenbereich	Ausfahrt	- Starker Bewuchs im Bereich der Stauraumfläche / Ausfahrt - Baum erschwert Aus- und Einrücken	- Verkehrswege freihalten	- Bewuchs kürzen bzw. entfernen - ggf. Anbringung eines Verkehrsspiegels - Sicherheitsmaßnahmen ergreifen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV	./.		Abt. 32 / OFw / Abt. 66 bzw. Gärtnerbauhof	bereits erledigt
Außenbereich	Beleuchtung	- Stauraum vor den Toren, der Eingangsbereich und Zuwegung zum Eingang nicht ausreichend beleuchtet	- Beleuchtungsstärke bei PKW-Stellplätzen und Gehwege beträgt 10 lx - Alarmplätze Beleuchtungsstärke 50 lx - Wenn Alarmparkplätze kreuzungsfrei und hindernisfrei, dann Nennbeleuchtungsstärken von 20 lx ausreichen, wenn keine Übungen und Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen auf dem Parkplatz durchgeführt werden.	- Beleuchtungsanlage überprüfen und ggf. anpassen - Beleuchtung so anbringen, dass neben dem Fahrzeug, das vor dem Tor abgestellt wird, keine Schlagschatten entstehen. Beleuchtung am Besten beim Torpfosten neben dem Tor anbringen - Installation eines Bewegungsmelders - fehlende Beleuchtung anbringen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, § 3a Abs. 1 „ArbStättV“ in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs - der technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“	zu ermitteln	2022-2023	Abt. 25	
Außenbereich	Trittsicherheit Zuwegung zum Eingang	- Eingang zum Feuerwehrhaus erfolgt über eine Rasefläche	- Rasen, Rasengittersteine, Schotterrasen oder grober Schotter sind ungeeignet	- Zuwegung trittsicher gestalten	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25/ Bauhof	Treppe bereits optisch hervorgehoben, Prüfung BG-Platten
Innenbereich	Umkleideraum Damen	- Umkleideraum für die untergebrachte Anzahl an Spinden zu klein - Tiefe der Bewegungsfläche ist nicht ausreichend	- pro aktiven Feuerwehrangehörigen ist 1,20 m² der Umkleideräume zu berücksichtigen - die Tiefe der Bewegungsfläche sollte zwischen Wand und gegenüberliegende Spindreihe, je nach Spintbreite 1,50 m	- Herrichtung eines geeigneten Umkleideraumes	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ -Größe der Umkleideräume: Abschnitt 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Tiefe der Bewegungsfläche: Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 “Sanitäräume“	zu ermitteln	2024	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Absprache erforderlich: Wenn in vorhandenem Gebäude möglich, dann Abt. 32 mit Ofw. Bei erforderlichem Anbau keine Möglichkeit in 2024. Dazu kommt, dass immer noch Neubau der FFW Hülptingsen geplant ist
Innenbereich	Lüftung Umkleideraum Damen	- der Raum verfügt nur eine Tür - Querlüftung nicht möglich - keine andere Lüftungsmöglichkeit - nur bedingte Ablüftung der Schutzausrüstung gewährleistet - es könnte sich Schimmel- und Stockflecken bilden, welche zu Allergien, Lungeerkrankungen und die Schutzwirkung der Schutzausrüstung beeinträchtigen könnten		- es sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um eine funktionierende Trocknung zu gewährleisten	- Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 4 DIN 14092 Teil 1,„Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25 Abt. 32 / OFW	Lüftung einbauen; Absprache erforderlich, was gewünscht ist bzw. ausreichend, um den SOLL Zustand zu erreichen
Innenbereich	Stellplatz MTW	- Schutzausrüstung hängt in der Fahrzeughalle - Verkehrswege und Sicherheitsabstände nicht gewahrt	- ein eigener Umkleideraum	- Schutzausrüstung aus der Fahrzeughalle entfernen - Umkleideraum schaffen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Anhang 1 Abschnitt 6 Nr. 6 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“	?	?	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Absprache erforderlich: Wenn in vorhandenem Gebäude möglich, dann Abt. 32 mit Ofw. Bei erforderlichem Anbau keine Möglichkeit in 2024. Dazu kommt, dass immer noch Neubau der FFW Hülptingsen geplant ist

Innenbereich	Stellplatz LF 10	- Stellplatz zu schmal	- Breite des Verkehrsweges um ein Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen beträgt 0,50 m bei geöffneter Fahrzeugtür- und klappe	- bauliche Maßnahmen - bis dahin, organisatorische Maßnahmen: das Besetzen und Absetzes des Fahrzeuges darf nur außerhalb des Feuerwehrhauses erfolgen - Fahrzeug darf im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn keine Personen sich dort aufhalten - Erlassung einer entsprechenden Anweisung - Eingeengte Verkehrswege sind mit schwarz-gelben oder rot-weißen Warnstrichen zu versehen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ - Punkt 5.2 Abs. 1 Arbeitsstätten-Regel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“	zu ermitteln	?	Abt. 25 / Abt. 32/ OFw	
Innenbereich	Lagerung	- Insgesamt werden an vielzähligen Stellen Material, Geräte, Schutzausrüstung u.ä. gelagert - Funktionflächen und Verkehrswege werden eingeengt - Eine sichere Lagerung wird nicht gegeben	- Verkehrswege müssen freigehalten werden	- im Weg stehenden Geräte und Materialien sind zu entfernen - Schaffung von ausreichend Lagerflächen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prä-vention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV	?		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Prüfung Tore	- Bestehen Zweifel an einem betriebssicheren Zustand	- mind. 1x im Jahr eine Sicht- und Funktionsprüfung durch eine befähigte Person des Betreibers durchzuführen - Von der Prüfung ist ein Nachweis zu führen	- Überprüfung des Tores durch einen Sachkundigen (z.B. Hersteller)	- § 14 Abs. 2 BetrSichV - § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs.1 ArbStättV ist Abschnitt 1.7 des Anhangs der „ArbStättV“ - Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Türen und Tore“ (ASR A 1.7)	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Temperatur Fahrzeughalle	- Fahrzeughalle (in der auch die Schutzausrüstung hängt) kann max. 15 Grad beheizt werden '- Fahrzeughalle ist zugleich Umkleideraum	- Raumtemperatur Stellplätze: 7 Grad - Raumtemperatur Umkleiden: 21 Grad - Fahrzeughalle und Umkleideraum getrennt	- eigenen Umkleideraum schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Abschnitt 3.5 des Anhangs der ArbStättV - Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Punkt 4.2 Abs. 4 Arbeitsstätten-Regel „Raumtemperatur“ ASR A 3.5 - Anhang 1 Abschnitt 6 Nr. 6 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“	?		Abt. 32 / OFw	
Innenbereich	Trittsicherheit Fahrzeughalle	- Boden ist besonders bei Nässe rutschig	- Erforderliche Rutschhemmung Bewertungsgruppe R 12	- Nachweis erbringen, dass der Bodenbelag der Bewertungsgruppe R 12 entspricht - Wenn nicht, dann Belag entsprechend anpassen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV - Technische Regel für Arbeitsstätten – Fußböden“ (ASR A 1.5/1,2)	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	
Innenbereich	Stufen	- Alarweg verläuft über eine Treppe	- Alarmwege und Parkflächen müssen frei von Stoplerstellen und Barrien, trittsicher und soweit möglich auf gleichem Höhenniveau sein	- nachträgliche Beseitigung des Höhenunterschiedes - Treppe nachrüsten mit kontrast Belag und/oder einer ausreichenden Beleuchtung	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“	zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	
Innenbereich	Insekten in der Fahrzeughalle	- Hornissen und Wespen in der Fahrzeughalle		- dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehrangehörigen nicht gestochen werden	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStättV	zu ermitteln		Abt. 32	
Innenbereich	Verwaltungstätigkeiten in der Fahrzeughalle	- im rückwärtigen Bereich der Fahrzeughalle ist ein Bereich für die Verwaltungstätigkeiten eingerichtet	- kein Arbeitsbereich in Abstellbereichen	- Verwaltungsbereich in einem geeigneten Raum verlegen	- § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ - Anhang 1 Abschnitt 6 Nr. 7 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“	zu ermitteln	?	Abt. 25/ Abt. 32 / OFw	Absprache erforderlich: Wenn in vorhandenem Gebäude möglich, dann Abt. 32 mit Ofw. Bei erforderlichlichem Anbau keine Möglichkeit in 2024. Dazu kommt, dass immer noch Neubau der FFW Hülptingsen geplant ist
Innenbereich	Regal	- Regalträger des Regals in der Fahrzeughalle teilweise nicht mit der Wand verbunden - Verankerungen herausgerissen	- Regal müssen, wenn diese Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und ob solche Schäden zu gefährlichen Situationen führen, durch befähigte Personen geprüft werden - Auf Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Regale von Hand- be- und entladen werden	- Regal in Stand setzen oder entfernen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vor-schrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 BetrSichV	zu ermitteln		Abt. 32 / OFw	bereits beauftragt/ erledigt

Innenbereich	Lager im Keller	- Keine Absturzsicherung an der Treppe - die lichte Höhe beträgt 1,50 m	-Geländer müssen mind. 1 m hoch sein (bei möglicher Absturzhöhe von 12m 1,10 m hoch) - Horizoltalkraft von mind. 500 N/m - Ist mit einer Häufigen Anwensendheit von Kindern (Kinder-und Jugendfeuerwehr) zu rechnen, dürfen die Öffnungen nicht breiter als 12 cm sein. - die Treppe hat mehr als 4 Stufen, also besondere Anforderungen beachten - lichte Höhe eines Verkehrsweges 2,10 m un darf 2,00 m nicht unterschreiten - lichte Höhe von Durchgängen und Türen soll 2,10 m und darf 1,95 m nicht unterschreiten	- Absturzsicherung an der Treppe anbringen - andere Lagermöglichkeiten schaffen	- § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 ArbStätt), Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhanges zur ArbStättV - Punkt 4.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ (ASR A 1.8) - 4.2 Nr. 7 ASR A1.8 „Verkehrswege“	zu ermitteln	2023	Abt. 25 Abt. 32 / OFw	
Außenbereich	Gebäude	Sanierung Fachwerk / Sparren		gem. Gutachten		zu ermitteln	2023-2024	Abt. 25	